

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend „wachsames Auge“, eingereicht von Gemeinderat D. Berger (AL)

Gemeinderat David Berger (AL) reichte am 22. März 2006 namens der Fraktion Grüne/AL folgende Schriftliche Anfrage ein:

„Die Fussball-WM und EM stehen vor der Tür. Solche Grossanlässe werden vermehrt als Vorwand benutzt, um die Überwachung von öffentlichen Räumen zu verstärken. Die Erfahrung zeigt, dass auch Einrichtungen für einen temporären Anlass anschliessend ein fester Bestandteil der Überwachungsmechanismen bleiben.

Aus aktuellem Anlass stellen sich Fragen zur aktuellen Situation in Winterthur im Bezug auf Überwachungskameras. Dazu gibt es auch zwei spezifische Winterthurer Brennpunkte:

1. Im Zusammenhang mit den Überwachungskameras rund um den Polizeiposten am Obertor, genauer gesagt mit der Kamera in der Badgasse, gab es Proteste von Seiten der Anwohner. Die Gemüter haben sich nach aussen hin beruhigt und die meisten Anwohner haben sich mit der Situation abgefunden. Es stellen sich dazu aber trotzdem noch Fragen, die nachfolgend aufgelistet sind.

2. Ein weiterer Brennpunkt rund um Kameraüberwachung ist die möglich Ausrüstung des Hauptbahnhofs Winterthur (vgl. Landbote-Artikel 24. Oktober 2005). Inoffiziell ist zu vernehmen, dass der Hauptbahnhof mit über zwei Duzend Kameras ausgerüstet werden soll. Der Hauptbahnhof Winterthur ist im Einfluss-Bereich der SBB. Jedoch ist der Hauptbahnhof ein zentraler Punkt der Stadt Winterthur und grenzt entsprechend auch an öffentliche Orte wie den Bahnhofplatz. Je nach möglicher Kamera-Ausrichtung besteht die Gefahr, dass zusätzlich zum Areal der SBB auch ein öffentlicher Raum mit Kameras überwacht wird.

Fragen:

- 1. Sind im Vergleich zur Antwort auf die Interpellation „Big Brother is watching us“ vom 3. Oktober 2001 weitere Kameras von der Stadt in Betrieb genommen worden?*
- 2. Sind hinsichtlich der Fussball-EM in der Schweiz in Winterthur temporäre Kameras vorgesehen?*
- 3. Werden die Aufnahmen der Kamera an der Badgasse mit einer Software/Technik verpixelt/unkenntlich gemacht?*
- 4. Falls die Software/Technik bei der Kamera an der Badgasse nicht eingesetzt wird: Aus welchem Grund nicht?*
- 5. Falls die Software/Technik bei der Kamera an der Badgasse nicht eingesetzt wird: Was wird unternommen, um die Privatsphäre der AnwohnerInnen und BesucherInnen zu garantieren?*
- 6. Wie reagiert der Stadtrat, wenn das oben aufgezeigte Szenario der SBB-Kameras mit der Kamera-Überwachung auf dem Hauptbahnhof eintritt?*
- 7. Wie ist die rechtliche Situation, falls die Stadt Zugriff auf Aufnahmen im öffentlichen Raum möchte, die von einer privaten Überwachungskamera (z.B. SBB) aufgenommen wurde?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

In seiner Antwort auf die Interpellation betreffend „Big Brother is watching us“ vom 3. Oktober 2001 (GGR-Nr. 2001/045) hat sich der Stadtrat bereits in sehr ausführlicher Form zum Thema der Videoüberwachung des öffentlichen Raums vernehmen lassen; in diesem Zusammenhang wurden die hierfür einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und auch im Einzelnen über den Einsatz von Videoüberwachungskameras in der städtischen Verwaltung berichtet. Die seinerzeitigen Ausführungen haben ihre Aktualität grundsätzlich nicht eingebüsst, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Sind im Vergleich zur Antwort auf die Interpellation „Big Brother is watching us“ vom 3. Oktober 2001 weitere Kameras von der Stadt in Betrieb genommen worden?“

Grundsätzlich hat der Einsatz von Videoüberwachungskameras in den einzelnen Departementen der Stadtverwaltung seit der damaligen Stellungnahme (vgl. GGR-Nr. 2001/045, S. 4, Antwort auf Frage 1) nur die nachstehenden, punktuellen Änderungen erfahren:

Im Departement Kulturelles und Dienste ist eine Kamera im Vorraum der Stadtbibliothek am Kirchplatz hinzugekommen, die allerdings seit einem Jahr nur noch zu bestimmten Zeiten in Betrieb ist.

Das Departement Sicherheit und Umwelt setzt neuerdings zum Schutz der Polizeigebäude auch Überwachungskameras im Polizeihof und – wie in der Anfrage zur Sprache gebracht – an der Badgasse ein.

Wie früher auf der Kunsteisbahn Zelgli, verwendet das Departement Schule und Sport optisch-elektronische Überwachungsanlagen nunmehr auch in der Eishalle Deutweg. Zur Bekämpfung von Vandalismus ist ferner die Installation einer Videoüberwachung beim Schulhaus Heiligberg vorgesehen.

Im Departement Technische Betriebe ergibt sich als Neuerung, dass Stadtbus Winterthur in Absprache mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) aus Sicherheitsgründen bis im Herbst 2006 sechs Fahrzeuge mit Videokameras ausrüsten wird. Diese Einrichtungen dienen dazu, der Gefahr von Sachbeschädigungen und gewalttätigen Übergriffen auf Fahrgäste zu begegnen, die aufgrund der Erfahrungen insbesondere während des Nachtverkehrs besteht. Die Überwachungsanlagen in den betreffenden Bussen sind auch tagsüber, im normalen Fahrplanverkehr, in Betrieb.

In den Departementen Bau, Finanzen und Soziales sind mit Bezug auf den Einsatz von Videokameras gegenüber der stadträtlichen Antwort auf die Interpellation "Big Brother is watching us" keine Änderungen zu verzeichnen.

Zur Frage 2:

„Sind hinsichtlich der Fussball-EM in der Schweiz in Winterthur temporäre Kameras vorgesehen?“

Nach dem heutigen Stand ist mit Blick auf dieses Sportereignis seitens der Stadt kein Einsatz von speziellen, temporären Überwachungskameras geplant.

Zu den Fragen 3 und 4

„Werden die Aufnahmen der Kamera an der Badgasse mit einer Software/Technik verpixelt/unkenntlich gemacht?“

Falls die Software/Technik bei der Kamera an der Badgasse nicht eingesetzt wird: Aus welchem Grund nicht?“

Die Bilder, welche die beiden Kameras am Gebäude der Liegenschaft Badgasse 6 aufzeichnen, werden weder elektronisch verpixelt noch in anderer Form unkenntlich gemacht. Die betreffenden Kameras dienen der Überwachung des Eingangs zu diesem Gebäude sowie der Fassade entlang der Badgasse. Zum Schutz des in der Badgasse 6 – einem Nebengebäude der Stadtpolizei – arbeitenden Personals soll jederzeit festgestellt werden können, wer sich in dieses Gebäude begibt bzw. wer sich in dessen unmittelbaren Umgebung aufhält. Nachdem es in der Vergangenheit an der Fassade dieses kulturgeschichtlich bedeutsamen Gebäudes immer wieder zu erheblichen Sachbeschädigungen – von Sprayereien bis hin zu Brandanschlägen – gekommen ist, dienen die Kameras zu einem erheblichen Teil auch dem Schutz vor Vandalismus.

In dieser Situation würde es dem Zweck der Videoüberwachung an der Badgasse offensichtlich widersprechen, wenn die dort aufgenommenen Bilder generell verpixelt oder unkenntlich gemacht würden. Den berechtigten Interessen des Datenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die aufgenommenen Bilder auf einem zugriffsgeschützten Server gespeichert und nur von einem beschränkten Personenkreis – den Mitarbeitenden der Einsatzzentrale der Stadtpolizei – eingesehen werden können. Ferner werden sie innert kurzer Frist, grundsätzlich binnen 24 Stunden nach dem nächsten Werktag, automatisch gelöscht.

Zur Frage 5:

„Falls die Software/Technik bei der Kamera an der Badgasse nicht eingesetzt wird: Was wird unternommen, um die Privatsphäre der AnwohnerInnen und BesucherInnen zu garantieren?“

Im Bereich der Badgasse machen in den Boden eingelassene, gut sichtbare rote Piktogramme alle Passantinnen und Passanten auf die Videoüberwachung aufmerksam. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist eine der drei Kameras in die Grobrichtung der Liegenschaft Badgasse 1 gerichtet. Auf den Monitoren der Stadtpolizei ist der betreffende Bereich, d.h. die Fassade der Liegenschaft Badgasse 1 sowie insbesondere der Zugang zu diesem Gebäude, grossflächig abgedeckt. Auf eine zusätzliche Verpixelung der fraglichen Bildausschnitte wurde aus Kostengründen verzichtet. Diese Lösung, die dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen ausreichend gerecht wird, ist in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur erarbeitet worden; auch sind die Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaft Badgasse 1 über die getroffenen Vorkehren informiert.

Zur Frage 6:

„Wie reagiert der Stadtrat, wenn das oben aufgezeigte Szenario der SBB-Kameras mit der Kameraüberwachung auf dem Hauptbahnhof eintritt?“

Gestützt auf die bundesrätliche Verordnung über die Videoüberwachung durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (SR 742.147.2) sind letztere ermächtigt, zum Schutz der Reisenden, des Betriebs und der Infrastruktur Videoüberwachung einzusetzen. Die besagte Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung bzw. die dabei zu beachtenden Vorschriften, wodurch der Schutz der verfassungsmässigen

Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt ist. Die besagte Befugnis zur Videoüberwachung bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf Züge und "Eisenbahnanlagen der SBB" und demnach nicht auch auf den öffentlichen Raum. Dass die SBB bei dieser Rechtslage auch den öffentlichen Grund der Stadt Winterthur mittels Videoaufnahmen überwachen könnten, ist nicht anzunehmen. Entsprechende Pläne der SBB sind dem Stadtrat denn auch nicht bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die SBB bezüglich des Betriebs von Videokameras im Wesentlichen den gleichen datenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegen wie die öffentliche Verwaltung; sie sind in der gleichen Weise verpflichtet, die von der Bildaufzeichnung betroffenen Personen in ihrer Persönlichkeits- und Privatsphäre zu schützen.

Zur Frage 7:

„Wie ist die rechtliche Situation, falls die Stadt Zugriff auf Aufnahmen im öffentlichen Raum möchte, die von einer privaten Überwachungskamera (z.B. SBB) aufgenommen wurde?“

Vorab ist hierzu festzuhalten, dass auch eine private Videoüberwachung nur unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen zulässig ist (so z.B. in einem Warenhaus, an einem Bancomaten etc.). Die Stadt Winterthur hat grundsätzlich keine Handhabe, direkt auf private Bildaufnahmen im öffentlichen Raum zuzugreifen. Rechtlich möglich ist aber, dass derartige Aufzeichnungen als Beweismittel im Rahmen eines Strafverfahrens sichergestellt werden oder ein Gericht in einem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren die Herausgabe entsprechender Daten zu den Prozessakten anordnet. Auch solche prozessuale Massnahmen haben indessen, selbst wenn sie nicht dem Datenschutzgesetz unterstehen (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b des kantonalen Datenschutzgesetzes, DSG), den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, allen voran dem Verhältnismässigkeitsprinzip, zu genügen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder